

# WASSERVERSORGUNG der Gemeinde Sevelen

## T A R I F

gültig ab 1. April 2005

### A Anschlussstaxe

1. Der Eigentümer von Gebäuden, welche dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, hat eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das angeschlossene Objekt auch in den Feuerschutz gelangt oder nicht.
2. Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen aus
  - a) einer festen Grundquote und
  - b) einem nach Art und Zeitwert des Gebäudes abgestuften Zuschlag
3. Die Anschlussstaxe für Neubauten wird auf Grund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch zum voraus ermittelt. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung, aber vor der Montage des Anschlusses, zu zahlen. Die Taxe wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes definitiv festgesetzt und abgerechnet.
4. Wenn Umbau, Erneuerungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objektes eine Erhöhung des Gebäudezeitwertes von über CHF 50'000.00 zur Folge haben, ist als Anschlussstaxe der Gebäudezuschlag (Ziffer 5) auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung zu bezahlen, nicht aber die Grundquote.  
Schliesst ein Abonnent über seinen bereits bestehenden Anschluss dem Verteilnetz ein zusätzliches Objekt an, so ist als Anschlussstaxe nur der Gebäudezuschlag auf die Erhöhung des Gebäudezeitwertes zu leisten, nicht aber die Grundquote.

5. Die Taxe richtet sich nach folgenden Ansätzen:	Talgebiet	Sevelerberg
I Grundquote (entfällt bei Um- und Erweiterungsbauten)	350.00	500.00
II Gebäudezuschlag		
Klasse a: Industrie- und Gewerbebetriebe, voraussichtlich während höchstens 6 Monaten pro Jahr benützte Ferienheime und Ferienhäuser	1 %	1 1/2 %
Klasse b: gewöhnliche Wohnbauten	2/3 %	1 %
Klasse c: Landw. Oekonomiegebäude, Kirchen und Kapellen beider Landeskirchen, Schulhäuser und weitere öffentliche Bauten	1/2 %	2/3 %

Für Taxpflichtige, die ausserhalb der politischen Gemeinde Sevelen Primärsteuerdomizil haben und deren Gebäude weniger als 6 Monate pro Jahr benützt werden (Ferienhäuser, Ferieneigentumswohnungen etc.) erhöhen sich die Ansätze einschliesslich der Grundquote um 50 %.

6. Die Taxe ist auch dann voll zu entrichten, wenn auf Grund des Wasserreglementes noch zusätzliche Baubeiträge für Erschliessung eines Gebietes oder für Vergrösserung von Hauptanlagen geleistet werden müssen.

### B Feuerschutzverkaufstaxe

7. Sofern eine Baute, die höchstens 120 m von einem leistungsfähigen Hydranten entfernt ist, nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen, ist eine einmalige Feuerschutzverkaufstaxe von mindestens 40 % der Ansätze gemäss Ziffer 5 zu entrichten.

Wird eine bereits im Feuerschutz der Wasserversorgung stehende Baute umgeändert oder erweitert, so ist die Feuerschutzsteuereinkaufstaxe zu bezahlen, sofern der Gebäudezeitwert um mehr als CHF 50'000.00 erhöht wird. Diese Taxe beträgt 40 % des Gebäudezuschlages auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung.

Für zusätzliche Objekte in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten des gleichen Eigentümers ist die Regelung laut Art. 4, Abs. 2 analog anwendbar.

Ziffer 5 Schlussabsatz gilt auch für die Feuerschutzsteuereinkaufstaxe.

Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Lösch-einrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen von Fall zu Fall festgelegt.

Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzsteuereinkaufstaxe entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, dann ist der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussstaxe als Vorauszahlung anzurechnen.

### **C Wasserzins** (gültig ab 1. April 2005)

8. Grundtaxe  
Die jährliche Grundtaxe beträgt für die ersten CHF 50'000.00 Gebäudeneuwert CHF 20.00.  
Für jeden weiteren oder angebrochenen Neuwert-Anteil von CHF 25'000.00 CHF 5.00.
9. Konsumtaxe  
pro bezogenen m<sup>3</sup> CHF 0.70.  
Für Bezüge über 20'000 m<sup>3</sup> pro Jahr kann das Werk einen Rabatt festsetzen, wenn sich der Verbrauch gleichmässig über das ganze Betriebsjahr verteilt.

Für besondere Fälle, wie provisorische Anschlüsse, Wasserentnahme für Tiefbauten oder Objekte, die später nicht an die Versorgung angeschlossen werden, und Zapfstellen, bei denen kein Wassermesser montiert werden kann, setzt das Werk den Wasserzins, in Anlehnung an den vorstehenden Tarif, von Fall zu Fall fest.

### **D Feuerschutzbeitrag**

10. Für alle im Feuerschutz der Korporation stehenden Gebäude, die der Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, ist ein jährlicher Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Dieser ist gleich gross wie die Grundtaxe lt. Ziffer 8.

### **E Allgemeine Bestimmungen**

11. Die in lit. C und D enthaltenen Ansätze stellen den Normaltarif (100 %) dar. Erhöhungen oder Ermässigungen dieser Ansätze werden vom Gemeinderat nach Bedarf je für ein Jahr in % dieses Normaltarifs festgesetzt.
12. Die Grundtaxe des Wasserzinses und der Feuerschutzbeitrag werden im letzten Jahr jeder Amtsdauer neu berechnet.
13. Die Anschluss- und Feuerschutzsteuereinkaufstaxen werden auf Grund dieses Tarifes erhoben, sofern dieser rechtskräftig und vollziehbar ist, bevor im betreffenden Grundstück endgültige gebrauchsfertige Wasserbezugseinrichtungen an das Verteilnetz angeschlossen sind bzw. dort der Feuerschutz der Wasserversorgung einsatzbereit ist.